

Bei dieser Satzung fanden sowohl die Euroanpassungssatzung vom 18.10.2001 sowie die Änderungssatzung vom 28.10.2003 Berücksichtigung !

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 23. Juni 1997 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 103,-- €. Außerdem erhält er einen monatlichen Zuschlag, der sich nach der Zahl der Ortswehren bemisst. Dieser beträgt für jede Ortswehr 4,-- €.

§ 2

Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält als monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen monatlichen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten die Hälfte der nach § 1 insgesamt festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung. Ist der stellvertretende Gemeindebrandmeister zugleich Ortsbrandmeister, erhält er 25 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 3

Die Ortsbrandmeister bei Feuerwehren mit Grundausstattung und bei Feuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 59,-- €.

§ 4

Die stellvertretenden Ortsbrandmeister bei Feuerwehren mit Grundausstattung und bei Feuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten die Hälfte der nach § 3 insgesamt festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 5

Die Gerätewarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 16,-- € und einen zusätzlichen Steigerungsbetrag von 5,-- € je Feuerwehrfahrzeug bei der Ortswehr.

§ 6

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 30,-- €. Die Ortsjugendfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 20,-- €.

§ 7

Der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 11,-- €.

§ 8

Der Gemeinde-Atemschutz-Gerätewart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 11,-- €.

§ 9

Der Gemeinde-Brandschutzerzieher der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 11,-- €.

§ 10

Durch die vorgenannten Regelungen sind alle weiteren Ansprüche mit Ausnahme des Lohnausfalles im Brandeinsatzfall und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule ausgeschlossen.

§ 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde vom 1. Januar 1985 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 23. Juni 1997

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

(Bontjer)

(Meyer)

(3SatFFW)